

(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, so darf das neue Urteil eine höhere Strafe als die in dem früheren Verfahren erkannte nicht verhängen, es sei denn, daß eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe ausgesprochen werden muß. Diese Bestimmung steht der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder Entziehungsanstalt nicht entgegen.

§ 325

Wirkung für und gegen Mitverurteilte

Das ergehende Urteil wirkt auch für und gegen solche Mitverurteilte, auf die der festgestellte Wiederaufnahmegrund zutrifft.

§ 326

Wiederaufnahme bei rechtskräftigen Strafbefehlen

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen richterlichen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften der §§ 317 bis 325 entsprechend.

Achstes Kapitel

Übertretungen

Allgemeine Bestimmung

§ 327

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Übertretungen entsprechende Anwendung.

Verfahren nach polizeilicher Strafverfügung

§ 328

**Voraussetzung und Inhalt der Strafverfügung
Rechtsmittel**

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind befugt, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, soweit es sich um Übertretungen handelt.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann nur Geldstrafe bis zu 150,— DM oder anstelle einer nicht beizubehaltenden Geldstrafe Besserungsarbeit bis zu drei Wochen und die Einziehung einzelner Gegenstände aussprechen.

(3) Die Strafverfügung muß bezeichnen

- a) die Übertretung,
- b) das angewendete Strafgesetz,
- c) die Beweismittel,
- d) die Festsetzung der Strafe.

Sie muß ferner eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Rechtsmittel gegen Strafverfügungen der Deutschen Volkspolizei sind nach Wahl des Bestraften entweder

- a) die nach den Vorschriften des Verwaltungsrechts zugelassene Beschwerde an die höheren Organe der Deutschen Volkspolizei oder

b) der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Kreisgerichts.

(5) Die Strafverfügung wirkt hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 329

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann binnen einer Woche nach Bekanntmachung an den Beschuldigten bei der Deutschen Volkspolizei oder bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll eingereicht werden.

(2) Die Deutsche Volkspolizei übersendet, wenn sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an den zuständigen Staatsanwalt, der sie dem Kreisgericht vorlegt.

§ 330

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung

Bei Versäumung der Antragsfrist finden die Bestimmungen der §§ 37 bis 40 Anwendung.

Hauptverhandlung

§ 331

(1) Über den rechtzeitig gestellten Antrag entscheidet das Kreisgericht in der Hauptverhandlung, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

(2) Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

(3) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch des Organs der Deutschen Volkspolizei nicht gebunden.

§ 332

(1) Bleibt ein Angeklagter, der gerichtliche Entscheidung beantragt hat, unentschuldig in der Hauptverhandlung aus, so wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(2) Die Bestimmungen des § 196 Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 333

Unzulässige Strafverfügung

Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß die Tat des Angeklagten nicht durch Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei bestraft werden durfte, so hat das Gericht die Strafverfügung durch unanfechtbaren Beschluß aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, und die Akten dem Staatsanwalt zu übersenden.

Neuntes Kapitel

Strafvollstreckung

§ 334

Vollstreckbarkeit

Strafurteile sind erst vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig sind.